



Merkblatt

Amputation von Schwänzen neugeborener Ferkel

Das zuständige Ministerium (MKULNV) hat mit Datum vom 24. November 2010 einen Erlass zum Thema „Tierschutz / Cross Compliance - (CC-) Recht – Amputation von Schwänzen neugeborener Ferkel“ – veröffentlicht, **der zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten ist.**

Nach nationalem und europäischem Recht darf die Amputation von Schwänzen neugeborener Ferkel ausschließlich im begründeten Einzelfall und nicht „routinemäßig“ durchgeführt werden.

Schätzungen gehen davon aus, dass unter Mastbedingungen etwa 5% der Schweine aggressiv reagieren. Als Ursachen für das Schwanzbeißen werden u. a. eine reizarme Umgebung, hohe Belegungsdichten, ein ungünstiges Stallklima mit zu starker Schadgasbelastung sowie genetische Faktoren gesehen.

Ziel des o. g. Erlasses ist es, durch betriebsindividuelle, praktische Maßnahmen die Haltung der Schweine soweit zu optimieren, dass zootechnische Eingriffe, wie z. B. das Kupieren der Schwänze bei neugeborenen Ferkeln, weitgehend vermieden oder zumindest minimiert werden können.

Als Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist vom **Mastbetrieb** zusammen mit dem Hoftierarzt ein „**betriebsindividuelles Konzept**“ zu erarbeiten, bestehend aus

- einem Beratungsgespräch und
- Abhilfemaßnahmen.

Die Form der **Dokumentation des Konzeptes** ist dabei nicht festgelegt. Möglich ist ein Beratungsprotokoll oder eine „Tierärztliche Bescheinigung“.

Die Dokumentation muss mindestens das Datum enthalten, an dem ein Beratungsgespräch stattgefunden hat sowie Abhilfemaßnahmen bzw. Empfehlungen für die Verbesserung der Haltungsbedingungen. Der Landwirt hat die in seinem Betrieb umgesetzten Maßnahmen auf Verlangen des Fachbereiches Veterinär- und Lebensmittelwesen des Kreises Wesel über die Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung hinaus glaubhaft darzulegen.

Ferkel erzeugende Betriebe sollten sich **vor dem Amputieren der Schwänze** neugeborener Ferkel von dem bzw. den abnehmenden Mastbetrieb/en die entsprechende/n **Beratungsprotokoll/e bzw. Bescheinigung/en vorlegen lassen.**

Liegt das Beratungsprotokoll bzw. die tierärztliche Bescheinigung **bis spätestens Mitte 2011** nicht vor, und kann auch nicht auf anderem Wege belegt werden, dass bestimmte Maßnahmen ergriffen worden sind, wird der o. g. Fachbereich bei Kontrollen auf Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen oder bei Fachrechtskontrollen die Tierschutzkonformität bei Mast- und Ferkelerzeugerbetrieben prüfen und ggfs. Beanstandungen aussprechen. Diese können dann neben veterinärbehördlichen Maßnahmen auch Sanktionen nach dem Cross-Compliance-Recht nach sich ziehen.